

## **Satzung Schülerorganisation Kantonsschule Romanshorn**

Alle Schülerinnen und Schüler, welche in die Kantonsschule eintreten, unterstellen sich automatisch der Satzung der Schülerorganisation der Kantonsschule Romanshorn.

### **1. Aufgaben der Schülerorganisation**

- 1.1. Vertretung der Schülerinteressen gegenüber Schulorganen
- 1.2. Mitarbeit im Konvent, Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht
- 1.3. Transparentes Informieren der Schülerschaft
- 1.4. Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Festen
- 1.5. Bildung von Arbeitsgemeinschaften
- 1.6. Mitarbeit in verschiedenen von der Schulleitung oder vom Konvent einberufenen Arbeitsgruppen

### **2. Organe der Schülerorganisation**

- 2.1. Schülervorstand
- 2.2. Schülerparlament
- 2.3. Veranstaltungsteam
- 2.4. Rechnungsrevisorenteam

#### **2.1. Schülervorstand**

- 2.1.1. Der Schülervorstand besteht aus fünf Schülerinnen / Schülern:
  - Präsidentin / Präsident
  - Vizepräsidentin / Vizepräsident
  - Aktuarin / Aktuar
  - Kassierin / Kassier
  - Veranstaltungsteamchefin / Veranstaltungsteamchef
- 2.1.2. Der Schülervorstand wird von der Schülerschaft für die Dauer von einem Jahr ab Amtsantritt gewählt.
  - Die Kandidatinnen / Kandidaten stellen sich persönlich und per ISY vor.
  - Die Schülerschaft wählt per ISY-Formular die fünf Vorstandsvertreterinnen / Vorstandsvertreter.
  - Jede Kandidatin / jeder Kandidat braucht für das jeweilige Amt das relative Mehr.
  - Gewählt wird jeweils im 4. Quartal des Schuljahres.
- 2.1.3. Amtsübergabe ist Ende des 4. Quartals.  
Die Schulleitung gewährleistet eine reibungslose Amtsübergabe, indem sie dafür genügend Zeit zur Verfügung stellt.
- 2.1.4. Die Mitglieder des Vorstands können, nach Rücksprache mit der Schulleitung, einzelne Sitzungen während der Unterrichtszeit abhalten.
- 2.1.5. Der Schülervorstand ist das Kontaktorgan zwischen der Schülerschaft und der Schulleitung.
- 2.1.6. Der Vorstand hat das Recht, mit einer jeweils für ein Jahr festen Zweiervertretung mit doppeltem Stimmrecht an den Konventen teilzunehmen. In Einzelfällen können sich die Schülervorteilerinnen / Schülervorteiler im Konvent durch andere Vorstandsmitglieder ersetzen lassen. Bei Gesprä-

chen über Schülerinnen und Schüler muss die Schülervertretung den Ausstand wahren. Über weitere Ausstandsgründe entscheidet die Schulleitung.

- 2.1.7. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und die ihm übertragenen Amtsaufgaben.
- 2.1.8. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Sitzungen und setzt Beschlüsse in die Tat um.
- 2.1.9. Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident ist Ansprechperson der USO.
- 2.1.10. Die Veranstaltungsteamchefin / der Veranstaltungsteamchef organisiert und koordiniert mit dem Veranstaltungsteam die Veranstaltungen der Schülerschaft. Sie / er trägt die Verantwortung für die Ausgaben der Veranstaltungskasse.
- 2.1.11. Die Aktuarin / der Aktuar führt Protokolle über alle offiziellen Sitzungen. Die Protokolle können von allen Schülerngehörigen eingesehen werden.
- 2.1.12. Die Kassierin / der Kassier hat die Verantwortung über die Kasse der Schülerschaft.
- 2.1.13. Der Schülervorstand hat Anrecht auf ein jährliches Essen.

## **2.2. Schülerparlament**

- 2.2.1. Das Schülerparlament besteht aus zwei Vertreterinnen / Vertretern aus jeder GMS- und FMS-Klasse der Kantonsschule Romanshorn sowie dem Schülervorstand.
- 2.2.2. Das Schülerparlament wird von der Schülerschaft für die Dauer von einem Jahr ab Amtsantritt gewählt.
  - Jede Klasse wählt zwei Vertreterinnen / Vertreter für das Parlament.
  - Die Entscheidung über das Wahlverfahren obliegt der jeweiligen Klasse sowie der Klassenlehrperson. Gewählt wird während der Klassenstunde. Das Resultat ist dem Schülervorstand mitzuteilen.
  - Gewählt wird jeweils im 1. Quartal des Schuljahres.
- 2.2.3. Amtsantritt ist Ende 1. Quartal.
- 2.2.4. Das Parlament tritt auf Einladung der Schülerpräsidentin / des Schülerpräsidenten mindestens einmal pro Quartal zusammen.
- 2.2.5. Ausserordentliche Sitzungen können auf Antrag der Präsidentin / des Präsidenten oder einem Viertel der Parlamentarierinnen / Parlamentarier einberufen werden.
- 2.2.6. Zwei Sitzungen pro Schuljahr können, nach Rücksprache mit der Schulleitung, während der Unterrichtszeit stattfinden.
- 2.2.7. Die Sitzungen sind für alle gewählten Vertreterinnen / Vertreter sowie für den Schülervorstand obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben von Sitzungen wird bestraft.
- 2.2.8. Das Schülerparlament ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreterinnen / Vertreter anwesend sind.
- 2.2.9. Um Beschlüsse zu fassen, ist das absolute Mehr aller anwesenden Parlamentarierinnen / Parlamentarier notwendig. Der Schülervorstand ist nicht stimmberechtigt.
- 2.2.10. Bei Pattsituationen trifft der Schülervorstand den Stichentscheid.

- 2.2.11. Um jemanden seines Amtes zu entheben oder um die Statuten zu ändern, ist eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten vonnöten.
- 2.2.12. Die Sitzungen sind allen Schülerinnen und Schülern zugänglich (Lehrpersonen nur nach Absprache mit der Präsidentin / dem Präsidenten). Die Besucherinnen und Besucher haben weder Mitsprache- noch Stimmrecht.
- 2.2.13. Die Präsidentin / der Präsident leitet die Sitzungen. Ist sie / er verhindert, übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident diese Aufgabe.
- 2.2.14. Das Parlament vermittelt zwischen Schülervorstand und Schülerschaft.
  - Es informiert die Schülerschaft über alle wichtigen Vorgänge in der Schülerorganisation.
  - Es artikuliert die Interessen der Schülerschaft, entwickelt Initiativen und formuliert Anträge.
  - Es entscheidet über Anträge und Ideen des Schülervorstands.
- 2.2.15. Das Schülerparlament beschliesst Statutenänderungen und entscheidet über Amtsenthebungen.
- 2.2.16. Das Schülerparlament setzt die Höhe von Schülerbeiträgen und Strafen fest.
- 2.2.17. Das Schülerparlament hat kein Anrecht auf eine Entschädigung.

### **2.3. Veranstaltungsteam**

- 2.3.1. Das Veranstaltungsteam besteht aus mindestens vier Schülerinnen / Schülern aus dem Schülerparlament und der Veranstaltungsteamchefin / dem Veranstaltungsteamchef.
- 2.3.2. Das Zusammenstellen des Veranstaltungsteams obliegt der gewählten Veranstaltungsteamchefin / dem gewählten Veranstaltungsteamchef. Das Team muss jedoch vom Schülervorstand bestätigt werden.
- 2.3.3. Amtsantritt ist zu Beginn des 2. Quartals.
- 2.3.4. Das Team ist in der Programmgestaltung autonom.
- 2.3.5. Die Finanzen werden durch das Rechnungsrevisorenteam kontrolliert. In besonderen Fällen kann das Parlament die finanzielle Verantwortung übernehmen.
- 2.3.6. Die Veranstaltungsteamchefin / der Veranstaltungsteamchef ist für die Veröffentlichung der Termine und deren Aufnahme im Schulkalender verantwortlich.
- 2.3.7. Das Veranstaltungsteam hat kein Anrecht auf Entschädigung oder Gewinnbeteiligung. Der gesamte Ertrag fließt in die Kasse der Schülerorganisation. Ebenso trägt die SO das finanzielle Risiko eines Verlustes und steht mit ihrem Vermögen für allfällige Verluste ein.

### **2.4. Rechnungsrevisorenteam**

- 2.4.1. Das Rechnungsrevisorenteam besteht aus Mitgliedern des Schülerparlaments.
- 2.4.2. Die Mitglieder des Teams werden vom Schülerparlament für die Dauer von einem Jahr ab Amtsantritt gewählt. Gewählt wird in der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

- 2.4.3. Amtsantritt ist im 2. Quartal.
- 2.4.4. Die Rechnungen der Schülerorganisation und des Veranstaltungsteams werden vom Rechnungsrevisorenteam mindestens einmal jährlich, spätestens aber vor der Amtsübergabe geprüft.
- 2.4.5. Das Rechnungsrevisorenteam ist dem Schülerparlament jederzeit Rechenschaft schuldig.
- 2.4.6. Das Rechnungsrevisorenteam arbeitet ehrenamtlich.

### **3. Jahresbeitrag**

- 3.1. Mit dem Eintritt in die Kantonsschule Romanshorn und somit in die Schülerschaft verpflichtet sich jede Schülerin und jeder Schüler, einen Jahresbeitrag, der vom Parlament festgelegt wird, zu bezahlen. Somit können alle von den Dienstleistungen, welche mit diesen Jahresbeiträgen finanziert werden, profitieren.
- 3.2. Die Höhe des Jahresbeitrags kann nur vom Parlament geändert werden.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Referendumsrecht
  - 4.1.1. Innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls hat die Schülerschaft die Möglichkeit, ein Referendum gegen einen Beschluss des Parlaments oder des Vorstands einzureichen.
  - 4.1.2. Das Referendum muss schriftlich mit Sachverhalt, Begründung, Forderung und der Unterschrift von mindestens zwanzig Prozent der Schülerschaft bei der SO-Präsidentin / dem SO-Präsidenten eingereicht werden.
  - 4.1.3. Die Präsidentin / der Präsident ist verpflichtet, sofort eine Sitzung der gesamten Schülerschaft einzuberufen. Teilnahme- und stimmberechtigt an dieser Sitzung sind alle Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Romanshorn.
  - 4.1.4. Die Sitzung der Schülerschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler anwesend ist.
  - 4.1.5. Die Sitzung der Schülerschaft darf nur über das Referendum entscheiden. Alle anderen Entscheide obliegen weiterhin dem Parlament und dem Vorstand.
- 4.2. Einspracherecht
  - 4.2.1. Änderungen dieser Satzung sind durch den Konvent zu genehmigen.
- 4.3. Rekursinstanz
  - 4.3.1. Rekursinstanz ist der Konvent.